

ANLAGE 1 ZUM WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung) und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.
- 1.2 Die vertraglichen Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).
- 1.3 Der Leistungspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1. Der Leistungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.4 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.5 Der Emissionspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.

2. Preisformeln

- 2.1 Der Leistungspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu.

$$LP_t = LP_0 * \left(0,20 * \frac{L_t}{L_0} + 0,55 * \frac{INV_t}{INV_0} + 0,25 \right) \left[\frac{\text{€}}{\text{kW}} \right]$$

Darin bedeuten:

LP _t	Ab dem 01.01. des Jahres der Preisanpassung gültiger Leistungspreis in €/kW
LP ₀	Basisleistungspreis in Höhe von 38,91 €/kW (Stand: 01.01.2013)
L _t	Auf eine Nachkommastelle gerundetes arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt für das 3. und 4. Quartal des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres und das 1. und 2. Quartal des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres in der Fachserie 16 Reihe 2.2 3.1.1 Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen, Deutschland, veröffentlichten Indexwerte für den Wirtschaftszweig D Energieversorgung veröffentlichten Indexwerte.
L ₀	Ausgangswert für L in Höhe von 93,2; entspricht dem auf eine Nachkommastelle gerundeten arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt für das 3. und 4. Quartal des Jahres 2011 und das 1. und 2. Quartal des Jahres 2012 in der Fachserie 16, Reihe 2.2, 3.1.1 Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen, Deutschland, veröffentlichten Indexwerte für den Wirtschaftszweig D Energieversorgung (2015 = 100,0) veröffentlichten Indexwerte
INV _t	Auf eine Nachkommastelle gerundetes arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt für die Monate Oktober bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres und Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres in der Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), für die

	Reihe lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100,0), veröffentlichten Indexwerte
INV ₀	Ausgangswert für INV in Höhe von 98,0; entspricht dem auf eine Nachkommastelle gerundeten arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt für die Monate Oktober bis Dezember 2011 und Januar bis September 2012 in der Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), für die Reihe lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100,0), veröffentlichten Indexwerte
Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2023): $LP_{Aktuell} = 38,91 * (0,20 * 102,6/82,8 + 0,55 * 113,3/98,0 + 0,25)$ $= 44,11 \text{ €/kW (netto), d.h. } 47,20 \text{ €/kW (brutto)}$	

2.2 Der AP_t errechnet sich jeweils zum 01.04., 01.07., 01.10., und 01.01. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisformel.

$$AP_t = AP_0 * \left(0,40 * \frac{EEX_t}{EEX_0} + 0,10 * \frac{ZH_t}{ZH_0} + 0,05 * \frac{HEL_t}{HEL_0} + 0,27 * (1 + (Jahr - 2013) * 0,01) + 0,02 * \frac{BU_t}{BU_0} + 0,16 \right) \left[\frac{ct}{kWh} \right]$$

Darin bedeuten:

AP _t	Ab dem Zeitpunkt der Preisanpassung (01.01., 01.04., 01.07. bzw. 01.10.) gültiger Arbeitspreis in Ct/kWh
AP ₀	Basisarbeitspreis in Höhe von 6,00 Ct/kWh (Stand: 01.01.2013)
EEX _t	Arithmetischer Mittelwert der EEX-Settlementpreise am Terminmarkt für Erdgaslieferungen im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) für die Monate Januar - Oktober des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres für Lieferung von Erdgas im Jahr der Preisanpassung (Cal t, wobei t die Ziffern der Jahreszahl des Kalenderjahres, für welches die Preisanpassung durchgeführt wird, angibt, bspw. bei Preisanpassung zum 01.01.2022 ist das Produkt PEGAS THE Cal-2022 relevant) in €/MWh; (Vgl.: https://www.powernext.com/futures-market-data) Der Wert EEX _t wird anhand der Börsenpreise lediglich bei den Preisanpassungen zum 01.01. eines Jahres angepasst und bleibt für die Preisanpassungen zum 01.04., 01.07. und 01.10. konstant bei dem Wert, der für die Preisanpassung zum 01.01. des jeweiligen Jahres verwendet wurde.
EEX ₀	Ausgangsgaspreis für Erdgas in Höhe von 28,40 €/MWh (Stand: 01.01.2013)
ZH _t	Auf eine Nachkommastelle gerundetes arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt in Genesis Online (Quelle: https://www-genesis.destatis.de) für einen Zeitraum von 6 Kalendermonaten, der drei Monate vor dem Anpassungszeitraum endet, in der Tabelle – Verbraucherpreisindex, Deutschland, Monate (61111-0004), für die Reihe CC13-0455 Fernwärme und Ähnliches (2015 = 100,0), veröffentlichten Indexwerte. Damit gelten folgende Referenzzeiträume: <ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Preisanpassung zum 01. Januar: Mittelwert der Monate April bis September des vorangegangenen Kalenderjahres, - Bei einer Preisanpassung zum 01. April: Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres,

	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Preisanpassung zum 01. Juli: Mittelwert der Monate Oktober bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres und Januar bis März des laufenden Kalenderjahres, - Bei einer Preisanpassung zum 01. Oktober: Mittelwert der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.
ZH ₀	Ausgangswert für Zentralheizungsindex (ZH) in Höhe von 101,7 (Stand: 01.01.2022); entspricht dem auf eine Nachkommastelle gerundeten arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt in Genesis Online (Quelle: https://www-genesis.destatis.de) für die Monate April bis September 2012 in der Tabelle – Verbraucherpreisindex, Deutschland, Monate (61111-0004), für die Reihe CC13-0455 Fernwärme und Ähnliches (2015 = 100,0), veröffentlichten Indexwerte.
HEL _t	<p>Auf zwei Nachkommastellen gerundetes arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), veröffentlichten Preise (Berichtsort: „Rheinschiene“) für Heizöl (exkl. Umsatzsteuer, inkl. Verbrauchssteuern und EBV) bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 - 50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher für einen Zeitraum von 6 Monaten, der drei Monate vor dem Preisanpassungstermin endet. Damit gelten für die jeweiligen Preisanpassungstermine folgende Referenzräume:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Preisanpassung zum 01. Januar: Mittelwert der Monate April bis September des vorangegangenen Kalenderjahres - Bei einer Preisanpassung zum 01. April: Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres - Bei einer Preisanpassung zum 01. Juli: Mittelwert der Monate Oktober bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres und Januar bis März des laufenden Kalenderjahres - Bei einer Preisanpassung zum 01. Oktober: Mittelwert der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.
HEL ₀	Ausgangspreis für HEL in Höhe von 73,91 €/hl (exkl. Umsatzsteuer, inkl. Verbrauchssteuern und EBV); entspricht dem auf zwei Nachkommastellen gerundeten arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), veröffentlichten Preise (Berichtsort: „Rheinschiene“) für Heizöl (exkl. Umsatzsteuer, inkl. Verbrauchssteuern und EBV) bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 - 50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher für die Monate April bis September 2012.
Jahr	<p>Jahreszahl des jeweiligen Kalenderjahres, ab dessen Beginn die Preisanpassung gilt, bspw. 2023 für die Preisanpassungen zum 01.01.2023, 01.04.2023, 01.07.2023 und 01.10.2023.</p> <p>Dieser Bestandteil bildet den Einsatz und die Preissteigerung von Biogas in den Wärmeerzeugungsanlagen des FVU ab.</p>
BU _t	Jeweils für das Quartal der Preisanpassung gültiger Wert für die Bilanzierungsumlage im Marktgebiet THE umgerechnet in Ct/kWh (Quelle: https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen)
BU ₀	Zum 01.01.2013 gültiger Wert für die Regelenergie- und Ausgleichsumlage im Marktgebiet Gaspool in Höhe von 0,12 Ct/kWh

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2023):

$$\begin{aligned}
 AP_{\text{Aktuell}} &= 6,00 \cdot (0,40 \cdot 117,27/28,40 + 0,10 \cdot 126,30/108,60 + 0,05 \cdot 117,86/73,90 + \\
 &\quad 0,27 \cdot (1 + (2023-2013) \cdot 0,01) + 0,02 \cdot 0,390/0,12 + 0,16) \\
 &= 14,20 \text{ Ct/kWh (netto), d.h. 15,19 Ct/kWh (brutto)}
 \end{aligned}$$

2.3 Der AP_{CO_2t} errechnet sich jeweils zum 01.01. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisformel.

$$AP_{CO_2t} = 0,310 * \frac{NEP_t}{NEP_0} \left[\frac{ct}{kWh} \right]$$

AP_CO2t	Arbeitspreis für den nationalen Emissionshandel des aktuellen Jahres in ct/kWh (Stand 01.01.2021)
NEP _t	Nationaler Emissionspreis pro Emissionszertifikat gemäß § 10 Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG des Bezugsjahres
NEP ₀	Nationaler Emissionspreis pro Emissionszertifikat gemäß § 10 Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG des Jahres 2021 in Höhe von 25 €/t CO ₂

Die für dem 1. Januar 2023 anstehende Erhöhung des CO₂-Preiss für Brenn- und Kraftstoffe um fünf Euro pro Tonne CO₂ wird damit um ein Jahr verschoben. Auch in den Folgejahren 2024 und 2025 wird der bislang vorgesehene CO₂-Preis um jeweils 10 Euro gesenkt.

Jahr	neuer CO ₂ -Preis [Euro/t CO ₂]	bisheriger CO ₂ -Preis [Euro/t CO ₂]
2021	25	25
2022	30	30
2023	30	35
2024	35	45
2025	45	55
2026	55 bis 65 (Preiskorridor)	55 bis 65 (Preiskorridor)

<https://www.ihk.de/lippe-detmold/hauptnavigation/beraten-und-informieren/energie/aktuelles/behg-co2-preis-fuer-2023-eingefroren-5652656>

<https://www.gesetze-im-internet.de/behg/BJNR272800019.html>

- 2.4 Die Trading Hub Europe GmbH (THE) als Marktgebietsverantwortliche im deutschen Gasmarkt ermittelt die Entgelte und Umlagen für den deutschen Gasmarkt. Der Arbeitspreis Gasumlage AP_G setzt sich aus Summe der Gasspeicherumlage GSU und der Gasbeschaffungsumlage GBU zusammen und wird für alle mit Gas betriebenen Erzeugungsanlagen anhand der nachstehenden Preisformel errechnet:

$$AP_G_t = AP_GSU_t + AP_GBU_t$$

$$AP_GSU_t = 0,074 * \frac{GSU_t}{GSU_0} \left[\frac{ct}{kWh} \right]$$

$$AP_GSU_t = 0,74 * \frac{GSU_t}{GSU_0} \left[\frac{€}{MWh} \right]$$

AP_GSU_t	Arbeitspreis für die Gasspeicherumlage des aktuellen Jahres in ct/kWh bzw. €/MWh (Stand 01.01.2023)
GSU_t	Gasspeicherumlage nach THE des aktuellen Jahres
GSU_0	Gasspeicherumlage nach THE zum 01.10.2022

$$AP_GBU_t = 3,017 * \frac{GBU_t}{GBU_0} \left[\frac{ct}{kWh} \right]$$

$$AP_GBU_t = 30,17 * \frac{GBU_t}{GBU_0} \left[\frac{€}{MWh} \right]$$

AP_GBU_t	Arbeitspreis für die Gasbeschaffungsumlage des aktuellen Jahres in ct/kWh bzw. €/MWh (Stand 01.01.2023)
GBU_t	Gasbeschaffungsumlage nach THE des aktuellen Jahres *
GBU_0	Gasbeschaffungsumlage nach THE zum 01.10.2022 *

*Hinweis. Aktuell wurde die Umlage für Gasbeschaffung ausgesetzt

<https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>

<https://www.tradinghub.eu/de-de/Download/Downloadcenter-THE>

- 2.5 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

- 2.6 Sollten die Settlementpreise am Terminmarkt für Erdgaslieferungen im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE Natural Gas Year Futures I) oder die Werte für die Regelenenergie- und Ausgleichsumlage im Marktgebiet THE nicht mehr veröffentlicht werden, ist das FVU verpflichtet, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die der bisher verwendeten möglichst nahe kommen.
- 2.7 Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 2.8 Ziff. 2.7 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 2.7 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.9 Ziff. 2.7 und Ziff. 2.8 gelten entsprechend, falls auf die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit dieser unmittelbare Einfluss auf die Kosten der für dieses Netzanschluss- und/oder Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.

3. Pauschalen

- 3.1 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe von derzeit: 19 % ist in den Nachfolgenden Brutto Beträgen inkludiert.

3.1.1 **Zu 7.4 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Verzug, § 27 AVBFernwärmeV)**

- Mahnung (Mahnerstellung inkl. Porto)

5,00 EUR netto / 5,95 EUR brutto

- Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)

10,67 EUR netto / 12,70 EUR brutto

- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

- gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz,
- gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz.

3.1.2 **Zu 7.6 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Abrechnung, § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV)**

- Je unterjährige, außerhalb des Regelturmus erstellte Abrechnung mit Zählerstandfassung

25,00 EUR netto/ 29,75 EUR brutto

Hinweis: Für die reguläre Jahresabrechnung wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

3.1.3 **Zu 4.2 und 8. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBFernwärmeV)**

- Unterbrechung der Versorgung

48,46 EUR netto / 57,67 EUR brutto

- Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand mit dem aktuellen Stundensatz in Rechnung gestellt.
- Wiederherstellung der Versorgung
 - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten und außerhalb von gesetzl. Feiertagen (Montag-Donnerstag von 7:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag 7:00 bis 12:30 Uhr)

72,69 EUR netto / 86,50 EUR brutto

- Bei einer Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird der Einsatz pauschal wie folgt in Rechnung gestellt:

116,30 EUR netto / 138,40 EUR brutto

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.

- Befüllen der Anlage mit aufbereitetem Fernwärme-Heizwasser (die Erstbefüllung erfolgt ohne Kostenberechnung) Jede weitere Befüllung:

12,50 EUR pro m³ netto / 14,88 EUR/m³ brutto

3.2 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziff. 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

3.3 Leistungsanpassung

Eine Leistungsreduzierung kann aus kapazitätsgründen max. nur alle drei Monate pro Anschluss vorgenommen werden.

Beispiel: Wurde im Januar die Leistungseinstellung durchgeführt kann eine erneute Leistungseinstellung frühestens im April erfolgen.

Der neue eingestellte Leistungspreis wird jeweils zum ersten des Folgemonats im Abrechnungssystem erstmals wirksam.

Die Pauschalen der Leistungsanpassung erfolgt wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Die Hausübergabestation des Anschlussnehmer muss technisch der aktuellen TAB der Fernwärme Teltow entsprechen.

Basiswert ist der jeweils aktuelle Leistungspreis (netto) pro Kalenderjahr				
1 kW / Kalenderjahr		z.B. für 2023 44,11 € (siehe Seite 1 Punkt 2.1)		
Leistungsreinstellung:				
bis 5,0 kW = 50€ + 50% Leistungspreis der Änderung von einem Jahr				
ab 5,1 kW = 50€ + 100% Leistungspreis der Änderung von einem Jahr				
kW Änderung	Grundpauschale	Planregulierung	Endsumme netto	Endsumme brutto
1	50 €	22,05 €	72,05 €	85,74 €
2	50 €	44,11 €	94,11 €	111,99 €
3	50 €	66,16 €	116,16 €	138,23 €
4	50 €	88,22 €	138,22 €	164,48 €
5	50 €	110,27 €	160,27 €	190,72 €
6	50 €	264,66 €	314,66 €	374,44 €
10	50 €	441,10 €	491,10 €	584,41 €
20	50 €	882,20 €	932,20 €	1.109,32 €
40	50 €	1.764,40 €	1.814,4 €	2.159,14 €
80	50 €	3.528,80 €	3.578,80 €	4.258,77 €
100	50 €	4.411,00 €	4.461,00 €	5.308,59 €
Grundpauschale:	Terminierung, Anfahrt, Leistungseinstellung, Dokumentation			
Planregulierung:	Anpassung der langfristigen Energielieferverträge, Wartungszyklen, Mengenrabatte, Abrechnungseinstellung			